

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

Firma	<input type="text"/>
Registergericht und -nummer	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
Strasse und Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>
Umsatzsteuer-ID. Nummer	<input type="text"/>
EORI-Nummer	<input type="text"/>
AEO-Zertifikatsnummer	<input type="text"/>

- als Auftraggeber (nachstehend **Vollmachtgeber**)

das Unternehmen: **ZOLLAGENTUR KERN GMBH, FISCHERRIED 4, DE- 82362 WEILHEIM**

- als Auftragnehmer (nachstehend **Vollmachtnehmer**)

in meinem/unserem Namen und für meine/unsere Rechnung als

direkter Vertreter nach Artikel 18 Zollkodex der Union (nachstehend UZK)

bei allen Zollämtern Anmeldungen für die Abfertigung gemäß Artikel 5 Absatz 16 a (Überlassung zum Freien Verkehr), Artikel 5 Absatz 16 b (Besondere Verfahren) und Artikel 5 Absatz 16 c (Ausfuhr) und nach Artikel 5 Absatz 17 (Vorübergehende Verwahrung) des UZK abzugeben,

alle damit in Zusammenhang stehenden Anträge, Erklärungen, Berufungen, Rechtsbehelfe in meinem / unserem Namen rechtsverbindlich auszufertigen und zu unterzeichnen,

sowie an mich/uns allfällig zu erstattende Eingangabgaben entgegenzunehmen.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit der vorgelegten Unterlagen übernehme/n, die für die Durchführung der im Rahmen dieser Vertretungsmacht auszuführenden Leistungen erforderlich sind. Der Vollmachtnehmer hat dies weder nachzuprüfen und noch zu ergänzen.

Ich bin /wir sind mit der Verwendung und Speicherung meiner/unserer Daten im Rahmen dieser Vertretungsmacht stehenden Handlungen einverstanden.

Diese Vertretungsmacht ist bis zum schriftlichen Widerruf gültig.

<input type="text"/>	
Ort und Datum	
<input type="text"/>	
Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin	Unterschrift und Firmenstempel

Begriffsbestimmungen zu der Vertretungsmacht der Zollagentur Kern GmbH(*)

Auszug aus dem Zollkodex der Union (UZK) - Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Artikel 5 Absatz 6 - "Zollvertreter" ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Artikel 5 Absatz 16 - "Zollverfahren" sind die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- b) besondere Verfahren
- c) Ausfuhr.

Artikel 5 Absatz 17 - "Vorübergehende Verwahrung" ist das vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Artikel 18 - Zollvertreter

(1) Jede Person kann einen Zollvertreter ernennen.

Zulässig ist sowohl die direkte Vertretung, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, als auch die indirekte Vertretung, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt.

(2) Der Zollvertreter muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, wenn der Zollvertreter für Rechnung von Personen handelt, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen festlegen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen kann. Unbeschadet der Anwendung weniger strenger Kriterien durch den betroffenen Mitgliedstaat kann jedoch ein Zollvertreter, der die Kriterien nach Artikel 39 Buchstaben a bis d erfüllt, diese Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die gemäß Absatz 3 Satz 1 festgelegten Bedingungen auf Zollvertreter anwenden, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind.

Artikel 19 - Vertretungsmacht

(1) Im Verkehr mit den Zollbehörden hat der Zollvertreter anzugeben, dass er für Rechnung der vertretenen Person handelt und ob es sich um eine direkte oder eine indirekte Vertretung handelt.

Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.

(2) Die Zollbehörden können von Personen, die angeben, als Zollvertreter zu handeln, einen Nachweis für die von der vertretenen Person erteilte Vertretungsmacht verlangen. In bestimmten Fällen verlangen die Zollbehörden einen solchen Nachweis nicht.

(3) Die Zollbehörden verlangen von einer Person, die als Zollvertreter handelt und regelmäßig Handlungen vornimmt und Formalitäten erfüllt, nicht jedes Mal einen Nachweis der Vertretungsmacht, sofern die betreffende Person in der Lage ist, auf Verlangen der Zollbehörden einen solchen Nachweis vorzulegen.

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – Telefon: +49 881 9010150 oder Email: kern@zollagentur.com